

STATUTEN

Vom 10. März 1998

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I. Name und Sitz	2
II. Zweck und Aufgaben	2
III. Mitgliedschaft	3
IV. Organisation und Verwaltung 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle	4
V. Finanzen	6
VI. Schlussbestimmungen	7

Statuten des Gewerbevereins Zürich-Oerlikon

I. Name und Sitz

Name und Sitz

Art. 1

Der Gewerbeverein Zürich-Oerlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8050 Zürich-Oerlikon.

Zugehörigkeit

Art. 2

Der Gewerbeverein Zürich-Oerlikon mit allen seinen Mitgliedern ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der Gewerbetreibenden in allen Angelegenheiten, namentlich in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht, zu wahren und zu fördern. Im Besonderen stellt er sich folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbetreibenden im Quartier Zürich-Oerlikon und Umgebung.
- b) Wahrung der Gewerbeinteressen im allgemeinen sowie Wahrung der wirtschaftlichen und aller durch ein verfassungsmässiges Recht geschützter Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, namentlich auch durch Ergreifen von Rechtsmitteln für seine Mitglieder gegen behördliche Akte aller Art.
- c) Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung durch Vorträge, Exkursionen usw.
- d) Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen, Ausstellungen usw.
- e) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Gewerbetreibenden.
- f) Unterstützung von Organisationen, welche die Förderung und Bildung des Gewerbestandes zum Zwecke haben.
- g) Anregung zur Stärkung des Gewerbestandes durch Einsetzen für die Interessen des Gewerbes bei Wahlen und Abstimmungen.
- h) Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über spezielle Fragen Zürich-Oerlikons.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

Mitglied kann werden, wer in Zürich-Nord in Handel und Gewerbe oder Industrie, selbständigerwerbend oder als Geschäftsleiter mit Handlungsvollmacht tätig ist. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Zu Freimitgliedern oder Ehrenmitgliedern können auf Antrag an die Generalversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Ehren- und Freimitglieder haben Stimm- und Mitgliederschaftsrechte, sind aber von Beiträgen enthoben.

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Mitgliedschaftsrecht.

Aufnahme

Art. 5

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des Gewerbevereins Zürich-Oerlikon zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Genehmigung der nachfolgenden Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, an den Versammlungen teilzunehmen. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist stimmbe-rechtigt.

**Erlöschen der
Mitgliedschaft**

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Handelsgesellschaften und Genossenschaften (juristische Personen) durch Auflösung, ferner durch schriftlichen Austritt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung, welcher ohne Grundangabe erfolgen kann.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

IV. Organisation und Verwaltung

Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Ordentliche

Art. 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche

Art. 10

Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat sie innert 30 Tagen stattzufinden.

Einberufung

Art. 11

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Abgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Befugnisse

Art. 12

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung durch die Protokollrevisoren (Stimmenzähler)
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des

Budgets

- e) Festsetzen der Mitglieder- und allfälliger Sonderbeiträge
- f) Ausgabenkompetenz für ausserordentliche Ausgaben
- g) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- m) Ändern der Statuten
- n) Auflösen des Vereines

Anträge von Mitgliedern

Art. 13

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann jedoch die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier bis sieben Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung

Art. 16

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Sitzungen

Art. 17

Der Präsident oder Vize-Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird. Über die Verhandlungen, bzw. Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben

Art. 18

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b) Vorbereitung der Versammlungen
- c) Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Durchführung des Jahresprogramms
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Bestellung von Kommissionen
- g) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrage von Fr. 5'000.– im Jahr.
- i) Entscheidung über die Einreichung von Rechtsmitteln gegen behördliche Akte.

Der Präsident oder Vize-Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier. Es liegt im Ermessen des Vorstandes dem Kassier die Einzelunterschrift zu erteilen.

Die Kontrollstelle

Rechnungsrevisoren Art. 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Einnahmen

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge gemäss GV-Beschluss
- c) Zinsen und sonstige Einträge (z.B. Dividenden) des Vereinsvermögens
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit
- e) Freiwillige Zuwendungen

Ausgaben

Art. 21

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) Kosten für die Vereinsverwaltung

- b) Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- c) Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Finanzverwaltung **Art. 22**
 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Haftung **Art. 23**
 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen **Art. 24**
 Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung **Art. 25**
 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Sollte innert 20 Jahren ein neuer Gewerbeverein Zürich-Oerlikon gegründet werden, würde das Vereinsvermögen dem neuen Verein zur Verfügung gestellt. Im anderen Fall fällt das Vermögen dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zu, mit der Bestimmung, dass es ausschliesslich zur Förderung der beruflichen Ausbildung verwendet werden soll.

Inkraftsetzung der Statuten **Art. 26**
 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. März 1998 des Gewerbevereins Zürich-Oerlikon genehmigt, ersetzen gleichzeitig die Statuten vom 18. September 1979 und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 10. März 1998

Der Präsident

Der Aktuar

Herbert Zimmermann

Reto Zarotti